

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2006

Nr. 8

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	357
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeld- verfahren (RiStBV)	365
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	372
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Verlust eines Dienstsiegels	385
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; hier: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R., Wiesbaden	386
Personalnachrichten	386
Stellenausschreibungen	388
Buchbesprechungen	389

RUNDERLASSE

Nr. 22 Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro. RdErl. d. MdJ v. 28. 6. 2006 (2344 - II/B1 - 2006/1279 - I/A2) – JMBl. S. 357 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

Im Bürobetrieb des Gerichtsvollzieherdienstes wird der Einsatz von EDV-Technik unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen zugelassen.

§ 1

Über die Einführung von EDV-Technik im Bürobetrieb entscheidet nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher vom

23. Juli 1981 (GVBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (GVBl. I S. 585), die einzelne Gerichtsvollzieherin oder der einzelne Gerichtsvollzieher. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Geschäfte auch bei dem Einsatz von EDV-Systemen ordnungsgemäß abgewickelt werden. Es dürfen nur ausdrücklich für den Einsatz zugelassene Programme benutzt werden, die zuvor von den Programm-anbieterinnen oder Programmanbietern zur Überprüfung vorgelegt wurden. Dies gilt auch bei jeder später vorgenommenen Veränderung eines Programms. Die Zulassung der Programme erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher ist jede eigenmächtige Programmänderung untersagt. Zur Überprüfung ist jeweils eine vollständige Programmversion einschließlich aller für den Einsatz erforderlichen Unterlagen und – für die Dauer des Überprüfungsverfahrens – auf Anforderung die für den Programmablauf erforderliche Geräteausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Die Anwendungs-Programme für den Büroeinsatz müssen den Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung entsprechen. Die Speicherung von Registern und Kassenbüchern ohne sofortigen zusätzlichen Papierausdruck ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Ausdruck ist, soweit sich aufgrund anderer Vorschriften hierfür kein früherer Zeitpunkt ergibt, spätestens tagfertig in Form eines Tagesabschlusses vorzunehmen.
2. Der Tagesabschluss ist wie folgt vorzunehmen:
 - Dienstregister I (falls vorhanden) – Drucken aller in das Kassenbuch II zu übernehmenden Seiten,
 - Kassenbuch II – Drucken aller abzuschließenden Seiten,
 - Kassenbuch I – Drucken aller abzuschließenden Seiten,
 - Dienstregister II – Drucken aller vollen, noch nicht gedruckter Seiten,
 - Datensicherung – Sicherung des Datenbestandes.

(2) Das EDV-System muss so angelegt sein, dass nach dem Ausdruck eine Sicherheitsabfrage erfolgt, ob der Ausdruck der Richtigkeit entspricht. Wird diese Frage bejaht, so darf das Programm keinen weiteren Ausdruck mehr zulassen. Nur bei versehentlich unrichtiger Beantwortung der Sicherheitsabfrage oder bei Verlust des Ausdrucks ist ein weiterer Ausdruck zulässig. Der weitere Ausdruck muss programmgesteuert mit einer Nummer und dem Datum versehen werden, ohne dass die Anwenderin oder der Anwender dies beeinflussen kann. Unrichtige Ausdrücke sind in Sammelakten aufzubewahren.

Über die weiteren Ausdrücke sind Aktenvermerke zu fertigen, die zu den Sammelakten zu nehmen sind.

Nach Ausdruck sind alle nicht mehr benötigten Daten programmgesteuert zu löschen.

(3) Die Programme müssen folgende weitere Mindestanforderungen erfüllen:

1. Nach Abschluss der Registrierung eines jeden Auftrags müssen die Eintragungen, die nach den Dienstvorschriften im Dienstregister I (Spalten 1 bis 3) und im Dienstregister II (Spalten 1 bis 4) verbindlich vorgeschrieben sind, unverändert in den Ausdruck übernommen werden.
2. Nach jeder abgeschlossenen Buchung dürfen Änderungen des Datenbestandes bezüglich der Eintragungen in den Spalten 1, 2 und 4 des Kassenbuchs I sowie in den Spalten 1 bis 13 des Kassenbuchs II nicht mehr möglich sein.
3. Nach vollständiger Buchung aller Kostenbeträge in den Spalten 6 und 7 einer Dienstregister-I-Seite ist programmgesteuert ein Übertrag in das Kassenbuch II vorzunehmen.
4. Buchungen im Kassenbuch II dürfen nur dann möglich sein, wenn der eingegangene Kostenbetrag (Spalte 4) mit den in den Spalten 5 bis 11 eingestellten Beträgen übereinstimmt.
5. Die jeweils laufenden Nummern des Dienstregisters I, des Dienstregisters II, des Kassenbuchs I und des Kassenbuchs II sind programmgesteuert nur einmal jährlich zu vergeben.
6. Weitere als die im jeweiligen Programm-Menü bezeichneten Programmabläufe dürfen nicht aufrufbar sein.
7. Die Ausdrücke der Geschäftsbücher sind mit einer programmierten Kennzeichnung zu versehen, die nicht mittels Schreibastatur des EDV-Gerätes erzeugt werden kann.
8. Die Bezeichnung des verwendeten Programms und die Versionsnummer sind zumindest im Eingangsbildschirm des Programms anzuzeigen und auf den Ausdrucken der Geschäftsbücher aufzudrucken.

§ 3

(1) Mit dem endgültigen Einsatz von EDV-Technik darf, außer bei Beschäftigungsbeginn, nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines jeden Jahres begonnen werden. Die bisher geführten Bücher sind abzuschließen; die Bestimmungen über den regelmäßigen Abschluss der Geschäftsbücher (Vierteljahres- oder Jahresabschluss) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufgaben und die Durchführung der Geschäftsprüfung bleiben auch bei dem Einsatz von EDV-Technik unberührt; insbesondere sind die Richtigkeit und ordnungs-

gemäße Form der maschinell erstellten Ausdrucke sowie die ausschließliche Verwendung zugelassener Programmversionen zu prüfen. Zur Durchführung der Geschäftsprüfung erstellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher aktuelle Ausdrucke aller noch nicht abgeschlossenen Seiten der Dienstregister und der Kassenbücher, die von der Prüfungsbeamtin oder dem Prüfungsbeamten mit Prüfungsvermerk zu versehen und bei den Geschäftsbüchern der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zu belassen sind.

(3) Bei festgestellten Verstößen kann:

1. die Benutzung von EDV-Systemen durch das Hessische Ministerium der Justiz generell untersagt werden,
2. die Benutzung von EDV-Technik in einem bestimmten Bürobetrieb durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts untersagt werden.

§ 4

(1) Das im Gerichtsvollzieherbüro eingesetzte EDV-System darf mit einem anderen System unter der Voraussetzung verbunden werden, dass es durch taugliche Vorkehrungen (Firewall und Virens Scanner) vor dem Zugriff Unberechtigter und gegen den Befall von Computerviren geschützt ist. Das Betriebssystem muss geeignet sein, Benutzerkennungen mit unterschiedlichen Rechten einzurichten. Die Kennung, mit der auf das Internet zugegriffen wird, darf einen Zugriff auf Daten Betroffener nur insoweit ermöglichen, wie es für das Online-Banking bzw. andere dienstlich veranlasste Zugriffe im Einzelfall erforderlich ist. Alternativ kann auch ein getrenntes System eingesetzt werden. Der Zugriff auf das Internet ist auf das dienstlich Erforderliche zu beschränken. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, stets eine aktuelle Programmversion von Firewall und Virens Scanner zu verwenden. Mit der Firewall soll verhindert werden, dass nicht berechtigte Benutzer auf Daten des PC im Gerichtsvollzieherbüro während der Verbindung mit dem Internet zugreifen können. Die in einem Merkblatt (Vordruck GV 150) zusammengefassten Empfehlungen zur sicheren Konfiguration von Firewall, Virens Scanner und Browsern sowie geeigneter Betriebssysteme sind zu beachten.

(2) Über die Teilnahme am Online-Banking bei der Führung des Dienstkontos oder mehrerer Dienstkonten entscheidet gemäß § 45 GVO die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher; ihnen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte auch bei der Teilnahme am Online-Banking. Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sind unter Beachtung der nachstehend genannten Bedingungen einzuhalten:

1. Die für die Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien (PIN und TAN) sind nur der verfügungsberechtigten Gerichtsvollzieherin oder dem verfügungsberechtigten Gerichtsvollzieher bekannt.

2. Überweisungen sollten, soweit vom Kreditinstitut angeboten, unter Nutzung des Standards Homebanking Computer Interface (HCBI) mit Chipkarte durchgeführt werden.
3. PIN-Nummer und TAN-Nummern hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stets selbst, getrennt voneinander und sorgfältig aufzubewahren, so dass sie anderen Personen nicht zugänglich sind. Die PIN-Nummer und die TAN-Nummern dürfen nicht im EDV-System hinterlegt werden.
4. Die Anforderung von neuen TAN-Nummern erfolgt entsprechend den Richtlinien des Kreditinstituts, wobei eine Übersendung online nicht gestattet ist.
5. Maßgeblich für die Geschäftsprüfung ist nur der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellte Kontoauszug. Eine Kontoführung nur mit Online-Kontoauszügen ist unzulässig. Entsprechende Transaktionen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kurz vor einer Geschäftsprüfung vorgenommen hat und die bereits in Spalte 11 des Kassenbuchs II gebucht sind, ohne dass ein Kontoauszug vorliegt, sind im Kassensollbestand aufzuführen, solange die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Transaktionen noch abändern kann.
Terminsüberweisungen sind unzulässig.
6. Für die Übersendung der Daten ist die von den Kreditinstituten angebotene Software zu benutzen. Die Gerichtsvollzieher-Software erstellt – wie beim beleglosen Datenträgeraustausch – eine Austauschdatei, die online an das Kreditinstitut übersandt wird.
7. Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese vollständig sind. Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten beizuheften.
8. Sofern nach Absendung der Daten auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und Kreditinstitute eine Veränderung bei einzelnen Überweisungen vorgenommen wird, muss diese auf dem Kontoauszug ersichtlich sein.
9. Im Verhinderungsfall nach § 73 Nr. 6 GVO ist sicherzustellen, dass auch bei Einsatz des Online-Banking die notwendigen Unterlagen der Dienstbehörde zur Verfügung stehen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist daher verpflichtet, vor Aufnahme des Online-Bankings mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass im Verhinderungsfall bei Nachweis der Bevollmächtigung des Dienstvorgesetzten kurzfristig auf das manuelle Verfahren zurückgegriffen werden kann und innerhalb von drei Tagen die erforderlichen Unterlagen von dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Mit dem Einsatz von EDV-Technik werden für die Dauer des Vollstreckungsverfahrens personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei geführt. Hierbei ist das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) und der Runderlass betreffend die Dienstanweisung über die Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Hessische Finanzgericht vom 25. Februar 1998 (JMBl. S. 343) zu beachten. Eine arbeitstägliche Datensicherung ist durchzuführen.

§ 6

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, stets eine dem aktuellen Stand der Bestimmungen entsprechende Programmversion zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1). Es wird empfohlen, die Programmanbieterin oder den Programmanbieter vertraglich zu verpflichten, bei Änderung der Dienstvorschriften oder bei Einführung neuer amtlicher Vordrucke oder deren Änderung umgehend die erforderlichen Programmänderungen vorzunehmen und bereitzustellen.

(2) Anwenderinnen und Anwender sind dafür verantwortlich, dass die Geschäfte auch bei Einsatz von EDV-Systemen ordnungsgemäß abgewickelt werden (vgl. § 1 Satz 2).

Es wird empfohlen, einen Servicevertrag abzuschließen, in dem die Verpflichtung enthalten ist, bei Störungen des Systems diese binnen einer bestimmten Frist (längstens 3 Tage) zu beheben.

§ 7

Für den Einsatz von EDV-Technik wird in Abweichung der derzeit geltenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Zu § 63 GVO

Die Dienstregister I und II und die Kassenbücher I und II können in Loseblattform geführt werden. Dienstregister I und II und die Kassenbücher I und II sind – entsprechend den bisher geltenden Vorschriften – im jährlichen und vierteljährlichen Turnus zu führen und entsprechend abzuschließen. Die Bücher sind nach dem Abschluss mit Schnur und Siegel zu Heften zu verbinden, die Seitenzahl ist vom Amtsgericht zu bescheinigen.

2. Zu § 64 Nr. 1 und 2 GVO

Die Ausdrücke sind mittels dokumentenechter Druckmittel vorzunehmen. Nach dem Ausdruck sind Eintragungen ausschließlich von Hand mit Tinte oder Kugel-

schreiber vorzunehmen. Abzusetzende Beträge sind als Minusbeträge darzustellen; roter Ausdruck ist nicht erforderlich.

3. Zu § 73 Nr. 10 GVO

(1) Sammelüberweisungen sind im Datenträgeraustausch zulässig. Für das Verfahren gelten die Besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, soweit sich aus Nr. 6 keine Abweichungen ergeben.

(2) Jede Überweisung erhält vom EDV-System eine laufende Nummer. Für jeden Sammelüberweisungsauftrag werden Belege mit den Daten der einzelnen Überweisungen sowie eine Überweisungsliste in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Einzelbelege werden zu den Sonderakten und falls solche nicht geführt werden, zum veranlassenden Schriftstück genommen. Fertigt das EDV-System keine Einzelbelege, sind in den Sonderakten bzw. auf dem veranlassenden Schriftstück die laufende Nummer der Überweisung und die Nummer der Überweisungsliste zu vermerken.

(3) Die Überweisungslisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren und müssen neben den für die Überweisung erforderlichen Daten auch die Nummern des Dienstregisters und des Kassenbuchs sowie die Verfahrensbezeichnung enthalten. Eine Ausfertigung der Überweisungsliste nimmt die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge. Dem Kreditinstitut werden die erforderlichen Ausfertigungen der Überweisungslisten übersandt.

(4) Nach Ausdruck der Überweisungsliste wird vom EDV-System zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Diskettenbegleitzettel gefertigt, der neben den in den Besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen vorgesehenen allgemeinen Angaben (Disketten-Nummer, laufende Nummer der Überweisungsliste, Erstellungsdatum, Anzahl der Datensätze, Summe der Überweisungsbeträge) Kontrollsummen der Konto-Nummern und der Bankleitzahlen enthält. Diese Kontrollsummen müssen mit den Daten auf dem Datenträger übereinstimmen. Der Diskettenbegleitzettel ist unterschrieben dem Kreditinstitut einzureichen. Eine Mehrfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen.

(5) Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste ist nachträglich das Datum und die Nummer des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.

(6) Einziehung von Kosten im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigungen dürfen von Gläubigerinnen oder Gläubigern oder Bevollmächtigten nur schriftlich erteilt werden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- b) Für den einzuziehenden Kostenbetrag wird von dem EDV-System eine Lastschrift gefertigt, die neben den für die Einziehung erforderlichen Daten auch die Nummer des Dienstregisters und die Verfahrensbezeichnung enthält.
 - c) Nach Fertigung der Lastschriften wird von dem EDV-System eine Sammelliste mit den Daten der einzelnen Lastschriften in dreifacher Ausfertigung erstellt und ausgedruckt. Die Sammellisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren. Eine Ausfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen. Die Lastschriften und die Sammellisten sind dem Kreditinstitut mit den notwendigen Mehrausfertigungen zu übersenden.
 - d) Nach der Gutbuchung ist in den Sonderakten und in Spalte 8 des Dienstregisters I die Kassenbuchnummer und die Nummer der Sammelliste zu vermerken. Die Vermerke können entfallen, wenn für jede Lastschrift Einzelbelege mit den genannten Angaben gefertigt und zu den Sonderakten, falls solche nicht geführt werden, zu den veranlassenden Schriftstücken, genommen werden. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Sammelliste der Lastschriften sind das Datum und die Nummer des Kontoauszuges sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken.
 - e) Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, zuzüglich der Rückbuchungsgebühren, zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag (Kosten und Rückbuchungsgebühren getrennt) im Kassenbuch II rot abzusetzen, die Rückbuchungsgebühren als vorzuschießende Auslagen als Einnahmen rot zu buchen.
 - f) Anstelle von Lastschriftbelegen kann vom EDV-System auch eine Austauschdatei für den beleglosen Datenträgeraustausch erstellt werden. Abs. 4 gilt insoweit entsprechend.
4. Zu § 8 Abs. 2 der VO über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher

Auf die Verwendung der amtlich festgestellten Vordrucke GV 1 und GV 1 a (Dienstregister – § 65 GVO), GV 3 und GV 4 (Kassenbücher – § 69 GVO) kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausdrücke den Vordrucken entsprechen.

§ 8

Es bleibt der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unbenommen, die Bücher über einen bestimmten Zeitraum parallel zum herkömmlichen Verfahren probeweise über EDV-Technik zu führen.

§ 9

Sollte die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf das herkömmliche Verfahren übergehen wollen, so ist dies rechtzeitig der Präsidentin oder dem Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts anzuzeigen. Bei der Rückführung des Verfahrens sind die Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

§ 10

Der Runderlass vom 25. Juni 2001 (JMBl. S. 420) wird aufgehoben.

Nr. 23 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. MdJ v. 11. 7. 2006 (4208 - III/A 1 - 2005/283 - III/A) – JMBl. S. 365 – – Gült.-Verz. Nr. 241, 3104 –

RdErl. v. 14. 1. 1997 (JMBl. S. 50)
15. 4. 1998 (JMBl. S. 521)
10. 5. 1999 (JMBl. S. 389)
7. 4. 2000 (JMBl. S. 242)
14. 5. 2002 (JMBl. S. 324)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungsperson“ ersetzt.
2. Nr. 4 d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „104 a“ ein Komma und die Angabe „129 b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
4. Nr. 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nr. 180 a), so sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

5. In Nr. 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z. B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.“

6. In Nr. 19 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „soll die Anwesenheit gestattet werden“ durch die Worte „ist die Anwesenheit zu gestatten“ ersetzt.

7. Nach Nr. 19 a wird folgende Nr. 19 b eingefügt:

„19b

Widerspruchsrecht des Zeugen im Falle der Bild-Ton-Aufzeichnung

Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58 a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.“

8. In Nr. 37 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

9. Nr. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

10. In Nr. 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.“

11. Nr. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Mitteilung an den Verletzten“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, so ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.“
12. In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
13. In Nr. 93 Abs. 2 wird nach der Angabe „104a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
14. In Nr. 110 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“
15. Nr. 113 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), so macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind.“
16. In Nr. 117 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Abs. 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnigte Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.“
17. In Nr. 138 Abs. 6 wird Satz 2 aufgehoben.
18. Nr. 140 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Standes der Strafvollstreckung“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Mitteilungen nach § 406d Abs. 1 und 2 StPO veranlasst die zum Zeitpunkt der Mitteilung für den Verfahrensabschnitt zuständige Stelle.“

19. In Nr. 142 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belehren“ ein Komma und die Worte „sofern er nicht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war“ eingefügt.

20. Nr. 173 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Staatsanwalt hat den Verletzten oder dessen Erben in der Regel und so früh wie möglich auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hinzuweisen.“

b) In Satz 3 wird im letzten Klammerzusatz die Angabe „§ 405 StPO“ durch die Angabe „§ 406 Abs. 1 StPO“ ersetzt.

21. In Nr. 177 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“

22. Nach Nr. 180 werden die folgende Überschrift und die folgende Nr. 180a eingefügt:

„3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

180a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nr. 270 Satz 3). Ist dies der Fall, so sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Abs. 2, § 432 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in seiner Abschlussverfügung (Anklageschrift, Strafbefehlsentwurf) die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO) und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese insbesondere dann, wenn dies die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung, auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil, angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG). Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den – auch die Einstel-

lungen nach §§ 153, 153 a StPO, § 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Abs. 4 OWiG (§ 444 Abs. 3 i. V. m. § 440 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.“

23. Nr. 186 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Spiegelstrich wird nach der Angabe „§ 256 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2, 3 und 4“ eingefügt.
- b) Im dritten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Ermittlungsmaßnahmen“ die Worte „sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100 c und 100 f Abs. 2 Satz 1 StPO“ eingefügt.

24. Nr. 192 a wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„* **abweichend Berlin, Bremen, Hamburg , Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt:**
48 Stunden nach Zugang;

Deutscher Bundestag, Bayern:

48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags);

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein:
48 Stunden nach Absendung.“

b) Die Fußnote zu Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„* **abweichend Bremen:**

Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im Übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.

Sachsen-Anhalt:

Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu richten.“

25. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden in der Klammer nach der Angabe „§ 129 a“ ein Komma und die Angabe „129 b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in der vierten Klammer nach der Angabe „§ 129 a“ ein Komma und die Angabe „129 b“ eingefügt und die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Buchst. a werden die Worte „ohne Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten“ gestrichen.

26. Nr. 208 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „130“ ersetzt.

- b) Die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ wird durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
27. In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „104 a“ ein Komma und die Angabe „129b Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
28. In Nr. 220 Abs. 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:
„Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.“
29. In der Überschrift vor Nr. 223 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.
30. Nr. 223 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des Jugendschutzgesetzes, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)* und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 9, Nr. 14 bis 20, Abs. 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung.“
- b) Die Fußnote zu Satz 1 erhält folgende Fassung:
„* Vgl. Fundstellennachweise zum jeweiligen Landesrecht“.
31. Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „184“ ein Komma eingefügt und die Angabe „StGB oder §§ 6, 21 GjS“ durch die Angabe „184a, 184b, 184c StGB oder §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c wird das Wort „gewaltverherrlichend“ durch das Wort „gewaltdarstellend“ ersetzt.
32. Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gewaltverherrlichender“ durch das Wort „gewaltdarstellender“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
33. In Nr. 227 werden die Angabe „§ 1 GJS“ durch die Angabe „§ 18 JuSchG“ und das Wort „gewaltverherrlichenden“ durch das Wort „gewaltdarstellenden“ ersetzt.
34. Nr. 228 wird wie folgt neu gefasst:

„228

Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine Schrift einen der in §§ 86, 130, 130 a, 131, 184, 184 a und 184 b StGB bezeichneten Inhalte hat, so übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Aufnahme der Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 5 JuSchG. Die Ausfertigung soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.“

35. Nr. 249 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184 a, 184 b, 184 c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nr. 223 bis 228 Anwendung.“
36. In Nr. 255 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
- „Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nr. 180a können auch bei Straftaten des Nebentrafrechts in Betracht kommen.“
37. In Nr. 270 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nr. 180a entsprechend.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Nr. 24 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 11. 7. 2006 (1430/1 - II/B 1 - 2005/8595 - I/C) – JMBl. S. 372 –

– Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBl. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBl. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBl. S. 478)
30. 7. 2002 (JMBl. S. 484)
7. 8. 2003 (JMBl. S. 382)
28. 6. 2005 (JMBl. S. 353)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2006 wie folgt geändert:

1. Allg/6

a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Eine Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig. Bei einer Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“.

b) In Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übersandt.“

2. I/5

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 SchwarzArbG“ durch die Angabe „§§ 8, 13 Abs. 3 SchwarzArbG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12 SGB III,“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III,“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 AÜG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 406, 407 SGB III oder“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 11 SchwarzArbG,“ ersetzt.

bb) Als Nr. 2 wird eingefügt:

„2. § 263 StGB, soweit der Täter eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c SchwarzArbG bezeichnete Handlung begeht und dadurch bewirkt, dass ihm eine Leistung nach dem dort genannten Gesetz zu Unrecht gewährt wird, oder“.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

d) Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1) 1 Nr. 1 an die Behörden der Zollverwaltung, die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)), soweit ein Zusammenhang mit einer Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger besteht sowie an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) zuständigen Behörden,
- 2) 1 Nr. 2 an die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit,
- 3) 1 Nr. 3, 4 an die Behörden der Zollverwaltung,“.

e) Die Einleitung der **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

„Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind in den Fällen des Absatz 4 Nr. 1 und 2 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“.

f) Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung für Hamburg erhält folgende Fassung:

„Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt (M/V/S 14), Zentrale Schwarzarbeitsbekämpfung (ZLS).“.

bb) Die Anmerkung für Niedersachsen erhält folgende Fassung:

„Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden.“.

g) Die **Anlage zu I/5** wird aufgehoben.

3. I/7

a) Abs.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer Steuerstraftat oder einer anderen Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 Investitionszulagengesetz 1999,

§ 7 Investitionszulagengesetz 2005,

§ 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,

§ 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
§ 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
§ 5 a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und
§ 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz zuständig sind,“.

b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 2 werden die Worte „Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn“ ersetzt.

bb) Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– an das Finanzamt bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 Investitionszulagengesetz 1999,
§ 7 Investitionszulagengesetz 2005,
§ 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
§ 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
§ 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
§ 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
§ 5 a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und
§ 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz zuständig sind,
(§§ 369, 370, 386 Abs. 1 AO, § 17 EGGVG).“

4. I/10

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,“.

c) In Abs. 2 werden die Worte „nach Maßgabe von Ziffer 76.0 bis 77.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBI. S. 618)“ durch die Worte „nach Maßgabe der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Ausländerbehörde zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und sonstiger strafbarer Handlungen nach dem Aufenthaltsgesetz kann anstelle der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine Zurückschiebung, die

Durchsetzung der Pflicht des Ausländers, den Teil des Bundesgebietes, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen, die Durchführung der Abschiebung oder, soweit zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich, die Festnahme und Beantragung der Haft in Betracht kommen (§ 87 Abs. 2 AufenthG).“.

- e) In der **Anmerkung** für Bayern wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 und 3 AVAusIG“ durch die Angabe „§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR)“ ersetzt.

5. I/12

- a) In der Überschrift werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 80 Abs. 3 TKG) und“ durch die Angabe „(§ 139 TKG),“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 80 Abs. 3 TKG)“ durch die Angabe „(§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 139 TKG) und“ ersetzt.
- cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. aus dem Energiewirtschaftsgesetz – EnWG (§ 104 Abs. 1 EnWG)“.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

6. III/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
- „Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben)
für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis,
das Finanzamt Homburg
für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und St. Wendel.
Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.“.
- b) Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
- „In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna
für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz,

das Finanzamt Dresden III
für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen,
das Finanzamt Leipzig III
für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III,
das Finanzamt Löbau
für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz,
Hoyerswerda, Löbau, Pirna,
das Finanzamt Plauen
für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen,
Zwickau-Land, Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg
für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd,
Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“.

7. III/5

In Abs. 2 – erster Spiegelstrich – werden die Worte „die Familiennamen“ durch die Worte „die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen“ ersetzt.

8. IV/1

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel, Saarpfalz und Merzig-Wadern ist jeweils der Landkreis Mitteilungsempfänger;“.

9. XI/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Saarbrücken (Am Stadtgraben)

für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken und Saarlouis und

das Finanzamt Homburg

für den Bereich der Finanzämter Homburg, Merzig, Neunkirchen und St. Wendel.

Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.“.

b) Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Borna

für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz,

das Finanzamt Dresden III
für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III und
Meißen,
das Finanzamt Leipzig III
für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III,
das Finanzamt Löbau
für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz,
Hoyerswerda, Löbau und Pirna,
das Finanzamt Plauen
für den Bereich der Finanzämter Hohenstein-Ernstthal, Plauen,
Zwickau-Land und Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg
für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd,
Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“.

10. XII/3

Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten
des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

11. XII/4

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten
des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

12. XIIa/1

a) In Abs. 3 wird nach der Nr. 1 folgender Halbsatz eingefügt:

„ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen
Stellen:“.

b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsi-
denten des Landgerichts (§ 240 ZPO), wenn dem Schuldner ein allgemeines
Veräußerungsverbot auferlegt wurde (§§ 21 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt., 22 Abs. 1
Satz 1 InsO);“.

c) In Abs.3 Nr. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 240 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG)“.

13. **XIIa/3**

Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

14. **XIIa/4**

a) Abs.3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

b) In Abs.4 werden die Worte „zu richten an“ durch die Worte „jeweils an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Stellen zu richten“ ersetzt.

15. **XIII/11**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

16. **XIII/13**

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 (Auflistung der Vertragsstaaten) wird nach „Lettland“ eingefügt: „Litauen“.

b) Nach dem Eintrag „in **Lettland**“ wird eingefügt:

„in **Litauen** an „Ministry of Social Security and Labour“ (Sozial- und Arbeitsministerium), A. Vivulskio g. 11, Lt-03610 Vilnius, Litauen (Telefon: +370 5 2664 201, Telefax: +370 5 2664 209, E-Mail: post@socmin.lt);“.

17. **XVII/1**

In Abs.1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

18. **VVII/1**

Die **Anmerkung** zum Unterabschnitt **XVII/1** MiZi wird wie folgt neu gefasst:

„**Anmerkung:**

Die AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

Baden-Württemberg

durch gemeinsame AV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15. 1. 2001 (Die Justiz 2001, S. 65), geändert durch gemeinsame VwV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. 11. 2005 (Die Justiz 2005, S. 449);

Bayern

durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 2. 1. 2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. 11. 2005 (Bayerisches Justizministerialblatt 2006, S. 3);

Berlin

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Amtsblatt für Berlin 2001 S. 605), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 28. 11. 2005 (Amtsblatt für Berlin 2006 S. 70);

Brandenburg

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 10. 12. 2005 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2006, S. 3);

Bremen

durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 2. 1. 2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 25. 11. 2005 (Brem. ABl. S. 1047);

Hamburg

durch AV vom 2. 1. 2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), geändert durch AV vom 25. 11. 2005 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2005, S. 93);

Hessen

durch Runderlass vom 7. 2. 2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001, S. 166), geändert durch Runderlass vom 6. 12. 2005 (JMBl. 2006, S. 60);

Mecklenburg-Vorpommern

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. 5. 2001 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 790), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 13. 1. 2006 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2006, S. 163);

Niedersachsen

durch gemeinsame AV des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 2. 1. 2001 (Niedersächsische Rechtspflege 2001 S. 40), geändert durch Runderlass vom 1. 12. 2005 (Niedersächsische Rechtspflege 2006, S. 83);

Nordrhein- Westfalen

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), geändert durch AV/RdErl. vom 8. 11. 2005 (JMBl. NRW S. 265);

Rheinland-Pfalz

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 2. 1. 2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001, S. 3), geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. 12. 2005 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2005, S. 243);

Saarland

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 5. 4. 2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 29. 12. 2005 (Amtsblatt des Saarlands 2006 S. 120);

Sachsen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23. 1. 2001 (Sächsisches Amtsblatt 2001 S. 169), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. 12. 2005 (Sächsisches Amtsblatt 2005, S. 1272);

Sachsen-Anhalt

durch AV des MJ und des MI vom 2. 1. 2001 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001, S. 39), geändert durch AV des MJ und des MI vom 24. 11. 2005 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2005, S. 359);

Schleswig-Holstein

durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20. 2. 2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001, S. 56), geändert durch Gem. AV des MJAE und des IM vom 29. 11. 2005 (SchIHA 2005, S. 408);

Thüringen

durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 5. 4. 2001 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20 2001, S. 1063 ff.), geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 29. 11./6. 12. 2005 (Justiz-Ministerialblatt für Thüringen 2006, S.3)“.

19. **XVII/7**

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erteilung einer Ausfertigung, einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des Erbscheins – auch – für einen anderen Zweck,“.

b) Abs.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Ausfertigung, die Ablichtung oder den Ausdruck beantragt oder auf die Akten Bezug genommen hat.“.

20. **XVIII/2**

a) In der **Anmerkung** für **Bayern** werden die Worte „zuständige Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern“ ersetzt.

b) In der **Anmerkung** für **Niedersachsen** wird nach dem Wort „das“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.

21. **XVIII/5**

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:

„In **Bayern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“.

b) Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 über die Vermessungsämter zugeleitet. Verwendung findet das Automatisierte Grund- und Liegenschaftsbuch (AGLB)-Verfahren.“.

22. **XVIII/13**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

23. **XVIII/15**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34, 06118 Halle/Saale;“.

24. **XVIII/18**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

25. **XVIII/19**

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

26. **XXI/1**

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 Buchst. d wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender neuer Buchst. e angefügt:

„e) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren einer Europäischen Gesellschaft (SE);“.

bb) In Nr. 6 Buchst. b werden nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ ein Komma und die Worte „Europäischen Gesellschaft (SE)“ eingefügt.

b) Abs.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um eine Europäische Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.

ccc) Im Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Worten „des Vorstandes“ ein Komma und die Worte „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

ddd) Nach dem Unterabsatz „– zu a) bis c)“ wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);“.

cc) Nach Buchst. d – neu – wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Geschäftszweig der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“.

- d) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „Industrie- und Handelskammer“ ein Komma und die Worte „an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001)“ eingefügt.

27. XXI/3

- a) In Abs.1 Nr. 4 Buchst. c werden nach den Worten „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen“ die Worte „sowie bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
- b) die Halbklammer nach dem Wort „Interessenvereinigungen“ wird gestrichen.
- c) In Abs.2 Nr. 1 Unterabsatz „– zu a) bis c)“ werden nach den Worten „des Vorstandes“ ein Komma und die Worte „bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

28. XXI/5

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung für **Niedersachsen** wird das fehlerhafte Wort „**Niedersachsen**“ durch das Wort „**Niedersachsen**“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung für **Rheinland-Pfalz** wird die Hausnummer „**8**“ der Hölderlinstraße durch „**1**“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
„Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Humboldtstraße 12
39112 Magdeburg.“.

29. XXII/1

Die **Anmerkung 1)** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz,“.

30. XXIII/4

- a) In den **Anmerkungen 1)** zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geändert in
„Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf“.
- b) In den **Anmerkungen 2)** zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Bezeichnung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm von „Notarkammer Hamm“ geändert in „Westfälische Notarkammer“.

31. Die Überschrift des **5. Abschnitts** erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe“

32. Nach dem Unterabschnitt **XXIII** wird folgender neuer Unterabschnitt **XXIV** angefügt.

„XXIV.

Mitteilungen betreffend Angehörige des steuerberatenden Berufs

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige des steuerberatenden Berufs sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften.

2

Mitteilungen betreffend Angehörige
des steuerberatenden Berufs

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3

Einschränkung der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG),

2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 73 Abs. 1 StBerG);
2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

33. Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Das Zitat „GrEstG“ wird in „GrEStG“ berichtigt.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 10. 7. 2006 (5413 E - II/3 - 1746/06) – JMBl. S. 385 –

Das Dienstsiegel (Farbumdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Michelstadt“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 14 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 4. 5. 2006 für ungültig erklärt.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; hier: Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R., Wiesbaden. (318 E - I/3 - 568/05) – JMBl. S. 386 –

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K. d. ö. R. in Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 10. 7. 2006 (318 E - I/3 - 568/05) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Ludwig Reubold in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Michèle Szustak in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Anja Möller in Langen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktorin d. AG Mechthild Rosenkranz in Büdingen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Henrik Gemmer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe;

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

RA Roland Laube mit Amtssitz in Bad Schwalbach.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Manfred Coppik wurde von Offenbach am Main nach Neu-Isenburg verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Manfred Langner in Weilburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Christian Dieterle in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA Dr. Ulrich Angersbach zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-verhältnis.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dillenburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichts Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. bis 6. sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Schönke/Schröder: **Strafgesetzbuch**

27. neu bearb. Auflage, 2006, XVIII, 2882 S., € 154,-;

Verlag C.H. Beck, München

Das Werk ist seit vielen Jahrzehnten der umfassendste einbändige Kommentar des Strafgesetzbuches, den Strafrjuristen seit ihrem Studium kennen, und er ist wieder aktuell. Den Bearbeitern – Lenckner, Eser, Stree, Heine, Perron, Sternberg-Lieben und Eisele, der zur Mitarbeit neu gewonnen werden konnte – ist, obwohl nunmehr schon

zu Siebt – gelungen, eine klar strukturierte, dabei aber ausführliche und tiefgehende Kommentierung vorzulegen, die die einzelnen Fäden zu einem reißfesten Band zusammenführt. Die Entwicklung als auch der aktuelle Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung sind höchst präzise nachgezeichnet und sehr überzeugend bewertet. Das gilt gerade auch für die in das Strafgesetzbuch eingefügten Neuregelungen, die seit der letzten Auflage im Jahr 2001 in immerhin 29 Änderungsgesetzen enthalten waren. Dass einige Neuregelungen sogleich neue Streitfragen aufwerfen, wird sichtbar, aber durch Lösungsmöglichkeiten zugleich erträglich gemacht, vgl. z. B. § 201 a Rdn. 11 zur Frage der Auslegung des Merkmals „unbefugt“. Gerade die Änderungsgesetze, vielleicht allen voran das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem neuen § 66 b StGB zeigen, wie wichtig die Intensivierung des Dialogs von Gesetzgebung und Wissenschaft wäre, den die Kommentatoren leider nur nachträglich aufnehmen können.

Es ist hier nicht der Raum, mit vielen Einzelbeispielen die Güte des Kommentars zu belegen, aber es soll nicht verschwiegen werden, dass die umfassenden Vorbemerkungen – beispielhaft seien die Vorbemerkungen zu §§ 13 und 15 StGB benannt –, hohe Lehrbuchqualität besitzen und deshalb dem Studierenden eine vielfältige Hilfe sind. Wenn der Verlag mitteilt, dass das Werk sich an Studenten, Referendare, Richter, Rechtsanwälte und an Staatsanwälte wendet, so ist dies sicher richtig, aber auch diejenigen, die Gesetze zu entwerfen haben oder jenseits der aufgeführten Nutzergruppen wissenschaftliche Interessen besitzen, können das Werk mit großem Gewinn nutzen.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass es den Autoren gelingen wird, auch die nächste Auflage wiederum umfassend, aber weiterhin einbändig und sehr gut lesbar zu gestalten. Ein breiter Nutzerkreis wird es ihnen danken.

Wiesbaden, den 22. Mai 2006

Dr. Helmut Fünfsinn
Ministerialdirigent

Dr. Wolfgang Hartung/Dr. Volker Römermann/Herbert P. Schons:
Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

2. Auflage, 2006, 1187 Seiten, € 79,-;

Verlag C. H. Beck, München 2004

ISBN 3-406-54239-5

Inzwischen in 2. Auflage liegt der Kommentar „von Anwälten für Anwälte“ zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor.

An das neue RVG und seine Struktur mit den Grundvorschriften und dem Vergütungsverzeichnis (VV) hat man sich nach 2 Jahren Geltungsdauer gewöhnt. Nun treten die Vorschriften in Kraft, die erst nach einer Übergangsphase Geltung erlangen sollten. Insbesondere § 34 RVG, der im Grundsatz eine Ablösung von der Gebührentabelle im Beratungsbereich bedeutet, gewinnt für die Anwälte an Gewicht: wer keine Gebührenvereinbarung trifft, der muss sich mit möglicherweise zu geringem Entgelt für seine Tätigkeit abfinden. In gewissem Umfang wird hier auch der Wettbewerb unter den Anwälten gefördert. Diesem Abschnitt ist folgerichtig besonderes Augenmerk gewidmet worden und gibt dem Praktiker neben kritischen Bemerkungen in der Sache auch einen kleinen Leitfaden zum Umgang mit dieser Situation an die Hand.

Die Anhänge enthalten neben der Steuerberatergebührenverordnung und einer Tabelle der Wertgebühren nach § 13 RVG auch eine Tabelle für die Gebühren in Prozesskostenhilfesachen und eine Synopse über die bisher und die ab 1. 7. 2006 geltenden Regelungen des RVG und bieten so dem praktizierenden Anwalt einen raschen Zugang zur Gebührenberechnung im Einzelfall.

In 2. Auflage ist und bleibt das Buch auch unter Mitwirkung eines dritten Autors durchaus das, was es verspricht: ein gelungener Anwenderkommentar für die Praxis.

Wiesbaden, den 29. Juni 2006

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.